

Botschaft
des Bundesrates an die Bundesversammlung
zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Änderung
des Bundesgesetzes über die Familienzulagen
für landwirtschaftliche Arbeitnehmer
und Kleinbauern

(Vom 31. Mai 1965)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf zu einem Bundesgesetz betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern zu unterbreiten.

I. Die Revisionsbegehren

In letzter Zeit wurde in mehreren parlamentarischen Anregungen das Begehren gestellt, das Bundesgesetz über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern (im folgenden «Bundesgesetz» genannt) zu revidieren. Am 18. Dezember 1963 hat Nationalrat Fuchs eine Motion eingereicht, in der der Bundesrat eingeladen wird, das Bundesgesetz neu zu überprüfen und den Eidgenössischen Räten eine Änderung desselben mit wesentlichen Verbesserungen vorzuschlagen. Eine gleichlautende Motion wurde von Ständerat Guntern am 19. Dezember 1963 eingereicht. Die Motion Fuchs wurde vom Nationalrat am 7. Oktober 1964 und die Motion Guntern vom Ständerat am 30. September 1964 in Form von Postulaten angenommen. In der Motion Barras vom 3. März 1964 wird der Bundesrat eingeladen zu prüfen, inwiefern Artikel 5 des Bundesgesetzes abgeändert werden sollte, um die Einkommensgrenzen, die auf Grund der Verhältnisse im März 1962 festgelegt wurden, dem gegenwärtigen Stand der Lebenskosten anzupassen. Der Nationalrat hat diese Motion am 7. Oktober 1964 als Postulat angenommen. In einer Kleinen Anfrage Diethelm vom 2. März 1965 wird darauf hingewiesen, dass durch die Gewährung der erhöhten Beiträge an die Rindviehhalter im Berggebiet das für die Festsetzung der Einkommensgrenze der Bergbauern massgebende Einkommen eine Erhöhung erfah-

ren werde, weshalb Hunderte von Familien im Berggebiet im Jahre 1966 auf den Bezug der Kinderzulagen verzichten müssten, sofern die Einkommensgrenze für die Bezugsberechtigung der Kinderzulagen nicht bis zum 1. Januar 1966 erhöht würde.

In einer Eingabe vom 15. Dezember 1964 stellen der Schweizerische Bauernverband und die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Bergbauern das Begehren, den Grundbetrag der Einkommensgrenze von 5500 auf 8000 Franken und den Kinderzuschlag von 700 auf 800 Franken zu erhöhen, wodurch eine bäuerliche Familie, die mit 1 bis 2 Kindern in ihrem Einkommen ungefähr den Grundlohn eines Bundesangestellten in der 25. Besoldungsklasse erreiche, gerade noch bezugsberechtigt werde. Ferner beantragen die beiden Verbände, die Kinderzulagen um je 10 Franken zu erhöhen und neu auf 25 Franken im Unterland und 30 Franken im Berggebiet festzusetzen. Schliesslich halten sie es für gut vertretbar, eine Erhöhung der Haushaltungszulage für landwirtschaftliche Arbeitnehmer von 60 auf 80 Franken im Monat in Erwägung zu ziehen.

Mit Rundschreiben vom 16. März 1965 hat das Eidgenössische Departement des Innern die Kantonsregierungen und die Spitzenverbände der Wirtschaft ersucht, sich zur Frage der Revision des Bundesgesetzes im Sinne einer Erhöhung der Einkommensgrenze für die Kleinbauern und der Erhöhung der Kinderzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern zu äussern. Auf die Stellungnahme der Kantonsregierungen und der Spitzenverbände werden wir bei der Behandlung der einzelnen Revisionsbegehren eingehen.

II. Erhöhung der Einkommensgrenze für die Kleinbauern

Ursprünglich hatten Kleinbauern des Berggebietes Anspruch auf Kinderzulagen, deren reines Einkommen 3500 Franken im Jahr zuzüglich 350 Franken für jedes Kind unter 15 Jahren nicht überstieg. Auf den 1. Januar 1958 wurde der Grundbetrag der Einkommensgrenze auf 4000 Franken und der Kinderzuschlag auf 500 Franken erhöht. Gleichzeitig mit der Einführung der Kinderzulagen für die Kleinbauern des Unterlandes auf den 1. Juli 1962 erfolgte eine weitere Erhöhung des Grundbetrages auf 5500 Franken und des Kinderzuschlages auf 700 Franken. Diese Einkommensgrenze gilt gegenwärtig sowohl für die Kleinbauern des Berggebietes als auch für jene des Unterlandes.

Am 31. März 1965 standen rund 17000 Kleinbauern im Berggebiet mit rund 52000 zulageberechtigten Kindern im Genusse der Kinderzulagen. Es kann angenommen werden, dass nur noch eine unbedeutende Anzahl von hauptberuflichen Kleinbauern im Berggebiet vom Bezug der Kinderzulagen ausgeschlossen ist. Anders verhält es sich mit den Kleinbauern im Unterland. Am 31. März 1965 wurden rund 13000 Kleinbauern für rund 42000 Kinder Zulagen ausgerichtet (vgl. Anhangtabelle 5). Die hohe durchschnittliche Kinderzahl (3,3) lässt darauf schliessen, dass vor allem Kleinbauern mit einem oder zwei Kindern keine Zulagen beziehen können. Um auch diesem Personenkreis in vermehrtem Masse Zulagen gewähren zu können, muss der Grundbetrag der Einkommensgrenze erhöht werden.

Wie in der Kleinen Anfrage Diethelm betont wird, erscheint die Erhöhung der Einkommensgrenze vor allem im Hinblick auf die Gewährung der Kostenbeiträge an Rindviehhalter im Berggebiet als dringlich. Diese wurden auf den 1. Januar 1965 spürbar erhöht und betragen gegenwärtig je Grossvieheinheit

50 Franken in der Zone I,
100 Franken in der Zone II,
150 Franken in der Zone III

Die Kostenbeiträge werden jährlich für die ersten zehn Grossvieheinheiten ausbezahlt, sofern der Betrieb mindestens eine Rinder-Grossvieheinheit aufweist.

Da die Kostenbeiträge bei der Ermittlung des reinen Einkommens der Kleinbauern zu berücksichtigen sind, werden zahlreiche Bergbauern, denen Kostenbeiträge ausgerichtet werden, die Einkommensgrenze überschreiten und ihren Anspruch auf Kinderzulagen einbüßen, was nicht verstanden werden könnte und Unzufriedenheit hervorrufen müsste. Soll vermieden werden, dass Bergbauern wegen der Kostenbeiträge keine Kinderzulagen mehr beziehen können, so muss die Einkommensgrenze mit Wirkung ab 1. Januar 1966 erhöht werden.

Die gegenwärtig geltende Einkommensgrenze des Bundesgesetzes ist auch im Vergleich zu jener, die auf dem Gebiete der Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten zur Anwendung gelangt, zu tief angesetzt. Für diese Massnahmen wurde durch den Bundesratsbeschluss vom 25. August 1964 der Grundbetrag der Einkommensgrenze von 6000 auf 9000 Franken und der Kinderzuschlag von 600 auf 750 Franken erhöht. Auch mit Rücksicht auf diese Erhöhung der Einkommensgrenze muss die Grenze des Bundesgesetzes heraufgesetzt werden.

Im erwähnten Rundschreiben vom 16. März 1965 an die Kantonsregierungen und die Spitzenverbände der Wirtschaft wurde vorgeschlagen, den Grundbetrag der Einkommensgrenze von 5500 auf 7000 Franken zu erhöhen und den Kinderzuschlag in der bisherigen Höhe von 700 Franken beizubehalten. Die Kantone Zürich, Bern, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Thurgau, Tessin und Genf sowie der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, der Zentralverband schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen und alle Arbeitnehmerverbände stimmen diesem Vorschlage zu.

Die Kantone Uri, Obwalden, Nidwalden, Appenzell I. Rh., Graubünden, Waadt und Neuenburg sowie der Schweizerische Bauernverband und die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Bergbauern beantragen, die Einkommensgrenze auf 8000 Franken festzusetzen, während Freiburg für eine Erhöhung auf 7500 und Schwyz für eine Erhöhung auf 9000 Franken eintreten. Glarus und Wallis befürworten eine generelle Aufhebung der Einkommensgrenze; Schwyz, Obwalden und Appenzell I. Rh. möchten die Grenze nur für die Kleinbauern im Berggebiet aufheben.

Die Kantone Waadt und Neuenburg sowie der Schweizerische Bauernverband und die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Bergbauern beantra-

gen, auch den Kinderzuschlag auf 800 Franken zu erhöhen, während Basel-Landschaft eine Erhöhung des Zuschlages auf 900 Franken befürwortet, falls der Grundbetrag auf 7000 festgesetzt wird. Die Vereinigung Schweizerischer Angestelltenverbände lehnt eine Erhöhung des Kinderzuschlages ausdrücklich ab und der Zentralverband schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen stimmt der Erhöhung des Grundbetrages auf 7000 Franken nur zu, falls der Kinderzuschlag in der bisherigen Höhe beibehalten wird.

Eine generelle Aufhebung der Einkommensgrenze kann nicht in Frage kommen, weil es nicht angängig wäre, Kinderzulagen, die aus allgemeinen Mitteln aufgebracht werden, Personen auszurichten, die darauf in keiner Weise angewiesen sind. Aber auch eine teilweise Aufhebung der Einkommensgrenze nur für die Bergbauern, die vor allem zur Vermeidung administrativer Umtriebe gewünscht wird, ist abzulehnen. Es könnte in der bergbäuerlichen Dorfgemeinschaft nicht verstanden werden, dass einzelne Landwirte in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen die Kinderzulagen beziehen könnten, während Kleingewerbetreibende mit bescheidenem Einkommen leer ausgehen würden. Erhebungen über die Einkommensverhältnisse wären übrigens auch dann nicht zu umgehen, wenn die Einkommensgrenze aufgehoben würde. Denn es muss in allen Fällen abgeklärt werden, ob ein Kleinbauer als solcher im Hauptberuf tätig ist, wobei eine hauptberufliche Tätigkeit nur angenommen wird, wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit die überwiegende Erwerbsquelle darstellt.

Der Antrag, die Einkommensgrenze auf 8000 Franken zu erhöhen, wird vor allem damit begründet, dass die Verbesserung des landwirtschaftlichen Einkommens nicht genügend berücksichtigt wird, falls die Grenze nur um 1500 Franken auf 7000 Franken erhöht wird. Dabei wird insbesondere auf die Zunahme des Einkommens durch die schärfere steuerliche Erfassung, durch die Teuerung sowie durch die Gewährung der Kostenbeiträge an Rindviehhalter im Berggebiet, die in der Zone III für die ersten 10 Grossvieheinheiten 1500 Franken im Jahre betragen, hingewiesen. Bei der Beurteilung der Frage, um welchen Betrag die Einkommensgrenze erhöht werden soll, kann aber nicht in erster Linie von den Kostenbeiträgen, die in der Zone III zur Ausrichtung gelangen, ausgegangen werden, da das Einkommen der Kleinbauern dieser Zone auch unter Berücksichtigung der Kostenbeiträge die Grenze von 7000 Franken in der Regel nicht überschreiten wird. Ins Gewicht fallen vor allem die Kostenbeiträge für die Zone I und II, die aber höchstens 500 und 1000 Franken im Jahre betragen, so dass für die Berücksichtigung der Zunahme des landwirtschaftlichen Einkommens, die durch die schärfere steuerliche Veranlagung und durch die Teuerung bedingt ist, wohl noch genügend Raum bleiben wird. Somit dürfte durch eine Erhöhung der Grenze auf 7000 Franken der Verbesserung des landwirtschaftlichen Einkommens, die seit der letzten Revision des Bundesgesetzes eingetreten ist, genügend Rechnung getragen werden. Es darf auch nicht übersehen werden, dass bei der Erhöhung der Einkommensgrenze eine gewisse Zurückhaltung geboten ist, weil die Kinderzulagen für Kleinbauern ausschliesslich aus öffentlichen Mitteln aufgebracht werden und im Gegensatz zu den Massnahmen für die Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten, die auch von Arbeitnehmern und Gewerbe-

treibenden beansprucht werden können, den Selbständigerwerbenden anderer Berufsgruppen nicht zugute kommen. Wir schlagen daher vor, den Grundbetrag der Einkommensgrenze von 5500 auf 7000 Franken zu erhöhen und den Kinderzuschlag in der bisherigen Höhe von 700 Franken zu belassen.

III. Erhöhung der Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern

1. Haushaltungszulage für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer bestehen in Kinderzulagen und in einer Haushaltungszulage. Diese betrug ursprünglich 14 Franken im Monat. Sie wurde auf den 1. April 1946 auf 30, auf den 1. Januar 1958 auf 40 und auf den 1. Juli 1962 auf 60 Franken im Monat erhöht.

Fast alle Kantone, die sich zur Frage der Erhöhung der Haushaltungszulage geäußert haben, vertreten die Auffassung, dass der bestehende Ansatz beizubehalten ist. Nidwalden befürwortet eine Erhöhung des Ansatzes auf 70 Franken im Monat; Graubünden, der Schweizerische Bauernverband, die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Bergbauern und der Schweizerische Verband landwirtschaftlicher Angestellter beantragen, die Haushaltungszulage von 60 auf 80 Franken im Monat zu erhöhen, während die Vereinigung Schweizerischer Angestelltenverbände eine weitere Erhöhung ausdrücklich ablehnt.

Da der Ansatz der Haushaltungszulage schon heute verhältnismässig hoch angesetzt ist, möchten wir von einer Erhöhung absehen, um so mehr als diese auch erhebliche finanzielle Mittel beanspruchen und überdies das gesunde Verhältnis zwischen Grundlohn und Sozialzulagen in Frage stellen würde.

2. Kinderzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern

Ursprünglich wurden nur den Kleinbauern des Berggebietes, nicht aber auch jenen des Unterlandes Kinderzulagen ausgerichtet. Die Kinderzulage für Bergbauern war stets gleich hoch angesetzt wie jene für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und betrug anfänglich 7 Franken im Monat für jedes Kind unter 15 Jahren. Der Ansatz der Kinderzulage wurde mehrmals auf folgende Beträge in Franken erhöht:

- 7.50 auf den 1. April 1946,
- 8.50 auf den 1. Januar 1948,
- 9.— auf den 1. Januar 1953,
- 15.— auf den 1. Januar 1958.

Auf den 1. Juli 1962 wurden Kinderzulagen für die Kleinbauern des Unterlandes eingeführt und gleichzeitig der Ansatz der Kinderzulagen für Arbeitnehmer und Kleinbauern im Berggebiet auf 20 Franken je Kind und Monat festgesetzt, während für die Arbeitnehmer und Kleinbauern im Unterland der Ansatz von 15 Franken unverändert beibehalten wurde.

Seit dem erwähnten Zeitpunkt haben zahlreiche Kantone die Familienzulagen für nichtlandwirtschaftliche Arbeitnehmer erheblich ausgebaut. Die An-

sätze der Zulagen, die von den kantonalen Ausgleichskassen an nichtlandwirtschaftliche Arbeitnehmer ausgerichtet werden, betragen gegenwärtig je Kind und Monat (vgl. Anhangtabelle 1):

Franken

- 15 Appenzell I. Rh., Bern, Graubünden, Nid- und Obwalden, Schaffhausen, Schwyz (20 Franken für das vierte und die folgenden Kinder), St. Gallen, Uri (9)
- 20 Aargau, Glarus, Luzern, Tessin, Thurgau, Zürich (6)
- 25 Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Solothurn, Waadt, Zug (10 Franken für das erste Kind) (5)
- 30 Freiburg, Neuenburg, Wallis
- 35 Genf.

Die Ansätze der von den Kantonen festgelegten Kinderzulagen für nichtlandwirtschaftliche Arbeitnehmer liegen somit eher über den heute für die Landwirtschaft massgeblichen Beträgen.

Eine Anpassung des Ansatzes der Kinderzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern an den Ansatz der kantonalen Gesetze über Kinderzulagen für Arbeitnehmer erscheint als unumgänglich. Andernfalls können die Familienzulagen für die Landwirtschaft ihre Zweckbestimmung, die Einkommenslage der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und Kleinbauern an jene der Angehörigen anderer Berufsgruppen anzugleichen, nicht mehr erfüllen.

Das Eidgenössische Departement des Innern hatte in seinem Rundschreiben vom 16. März 1965 an die Kantonsregierungen und die Spitzenverbände der Wirtschaft vorgeschlagen, die Kinderzulage für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern im Unterland von 15 auf 20 Franken und jene für Arbeitnehmer und Kleinbauern im Berggebiet von 20 auf 25 Franken zu erhöhen. Die Mehrzahl der Kantone, der Arbeitnehmerverbände sowie der Zentralverband schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen und der Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins stimmen diesem Vorschlag zu, der Vorort allerdings unter der Voraussetzung, «dass die Trennung zwischen Berggebiet und Talzone bei der Beurteilung des sogenannten paritätischen Lohnanspruchs aufrechterhalten bleibt». Die Kantone Bern, Zug und Waadt, der Schweizerische Bauernverband, die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Bergbauern, der Schweizerische Verband landwirtschaftlicher Angestellter und der Christliche Landarbeiterbund der Schweiz befürworten eine Erhöhung um je 10 Franken, der Christlichnationale Gewerkschaftsbund eine solche um je 15 Franken. Einzelne Kantone, wie Uri, Appenzell A. Rh. und Genf sowie die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Bergbauern sprechen sich ausdrücklich für die Beibehaltung eines unterschiedlichen Ansatzes der Kinderzulage für das Unterland und das Berggebiet aus, während Schwyz und Solothurn für einen einheitlichen Ansatz eintreten.

Mit der Mehrzahl der Kantone und der Spitzenverbände halten wir eine Erhöhung der Kinderzulage von 15 auf 20 Franken im Unterland und von 20 auf 25 Franken im Berggebiet für notwendig und ausreichend. Ein Vergleich dieser

Ansätze mit jenen der kantonalen Gesetze über Kinderzulagen für nichtlandwirtschaftliche Arbeitnehmer ergibt, dass diese Ansätze sich auf einer Mittellinie bewegen und als angemessen erscheinen. Wir möchten auch an den unterschiedlichen Kinderzulagen für das Unterland und das Berggebiet festhalten, da die Differenzierung mit Rücksicht auf die schwierigen Existenzbedingungen der Bergbauern gerechtfertigt erscheint.

IV. Die finanziellen Auswirkungen

Zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer wird nach geltendem Recht von sämtlichen landwirtschaftlichen Arbeitgebern ein Beitrag von 1,3 Prozent der im Betrieb ausbezahlten Lohnsumme erhoben, der zusammen mit den AHV-Beiträgen zu entrichten ist. Soweit die Zulagen durch die Arbeitgeberbeiträge nicht gedeckt werden, gehen sie zu zwei Dritteln zulasten des Bundes und zu einem Drittel zulasten der Kantone. Die Aufwendungen für die Kinderzulagen an die Kleinbauern werden vollständig durch die öffentliche Hand gedeckt, wobei der Bund zwei Drittel und die Kantone ein Drittel der Aufwendungen zu übernehmen haben. Die Beiträge der finanzschwachen Kantone werden herabgesetzt durch Verwendung der Einlage von 4 Prozent, mit der die Rückstellung für die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern geäuftet wird. Diese Rückstellung in der Höhe von 32,3 Millionen Franken wurde durch Ausscheidung eines Drittels aus dem Fonds für den Familienschutz (90 Millionen Franken), der aus den Einnahmen der zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung errichtet wurde, gebildet (vgl. Art. 20 des Bundesgesetzes).

Im Jahre 1964 wurden den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern 9 Millionen Franken und den Kleinbauern 21 Millionen Franken an Familienzulagen ausgerichtet. Durch die vorgeschlagene Erhöhung der Einkommensgrenze und der Kinderzulagen werden sich folgende Mehrausgaben ergeben.

a. Erhöhung der Einkommensgrenze

Die überwiegende Zahl der Kleinbauern im Berggebiet bezieht gegenwärtig Kinderzulagen, so dass durch die Erhöhung der Einkommensgrenze nur eine geringe Zahl von Bergbauern neu in den Genuss von Zulagen gelangen wird. Die Zunahme der Bezügerzahl dürfte weitgehend durch den Rückgang der Kleinbetriebe kompensiert werden. Anders verhält es sich mit den Kleinbauern des Unterlandes. Die Zahl ihrer zulageberechtigten Kinder, die sich im März 1965 auf rund 42 000 belief, dürfte durch die Erhöhung der Einkommensgrenze um 30 bis 40 Prozent ansteigen. Schätzt man dementsprechend die Zahl der Kinder, die neu zulageberechtigt werden, auf rund 14 000, so ist mit einer jährlichen Mehrausgabe von 3 bis 4 Millionen Franken zu rechnen.

b. Erhöhung der Kinderzulagen

Es ist mit rund 94 000 zulageberechtigten Kindern der Kleinbauern und mit rund 21 000 zulageberechtigten Kindern der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer

zu rechnen (vgl. Anhangtabellen 4 und 5). Die Erhöhung des Ansatzes der Kinderzulagen um je 5 Franken ergibt eine gesamte Mehrausgabe von rund 6,9 Millionen Franken im Jahr, wovon 5,6 Millionen Franken auf die Kleinbauern und 1,3 Millionen Franken auf die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer entfallen.

c. Gesamte Mehrbelastung

Die Erhöhung der Einkommensgrenze und der Kinderzulagen bedingt eine Mehrbelastung von insgesamt 10 bis 11 Millionen Franken, die zu zwei Dritteln zulasten des Bundes und zu einem Drittel zulasten der Kantone gehen. Wir haben in diesem Zusammenhang die Frage geprüft, ob die Landwirtschaft nicht zu höherer Beitragsleistung herangezogen werden sollte, um die öffentliche Hand zu entlasten. Mit Rücksicht auf die allgemeine wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft kann aber eine Erhöhung der Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber kaum in Betracht gezogen werden.

Die Finanzierung der landwirtschaftlichen Familienzulagen (nach der neuen Ordnung)

Beträge in Millionen Franken

Familienzulagen für	Jahresausgabe	Finanzielle Deckung durch			
		Arbeitgeberbeiträge	Öffentliche Hand		
			Bund	Kantone	Total
Arbeitnehmer	10,3	2,6	5,1	2,6	7,7
Kleinbauern	30,6	—	20,4	10,2	30,6
Zusammen	40,9	2,6	25,5	12,8 ¹⁾	38,3

¹⁾ Wovon 1,3 Millionen Entlastung durch Einlage in die Rückstellung (4 Prozent von 32,3 Millionen Franken).

V. Bemerkungen zum Gesetzestext

1. Die verfassungsmässige Grundlage für die Revisionsvorlage bilden die Artikel 31^{bis}, Absatz 3, Buchstabe b, 32,34^{quinties} und 64^{bis} der Bundesverfassung, auf die sich auch das Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern stützt.

2. Die Erhöhung der Einkommensgrenze und der Kinderzulagen bedingt eine Änderung der Artikel 2, Absatz 3 (Ansatz der Kinderzulage für Arbeitnehmer), 5, Absatz 1 (Einkommensgrenze für Kleinbauern) und 7 (Ansatz der Kinderzulage für Kleinbauern).

3. Für die Abgrenzung des Berggebietes ist die Standardgrenze des eidgenössischen landwirtschaftlichen Produktionskatasters richtunggebend. Betriebe, die teilweise im Flachland, teilweise im Berggebiet liegen, sind durch das Bundesamt für Sozialversicherung in das Berggebiet einzureihen, wenn ihr wirtschaftliches Schwergewicht im Berggebiet gelegen ist. Gemäss Artikel 6, Absatz 4

können Verfügungen des Bundesamtes für Sozialversicherung über die Einreihung getrennter Betriebe an die Rekurskommission für die Abgrenzung der Berggebiete weitergezogen werden, die durch den nicht publizierten Bundesratsbeschluss vom 30. September 1949 eingesetzt wurde. Durch die Verordnung vom 23. Juni 1961 über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Abgrenzung des Berggebietes wurde der erwähnte Beschluss aufgehoben und zur Behandlung allgemeiner oder besonderer Fragen der Abgrenzung des Berggebietes eine ständige Expertenkommission bestellt, die die Aufgaben der bisherigen Rekurskommission übernommen hat. Es ist daher gegeben, diese Kommission in Artikel 6, Absatz 4 zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen des Bundesamtes als zuständig zu erklären.

Wir beehren uns, Ihnen zu beantragen, den nachfolgenden Gesetzesentwurf zum Beschluss zu erheben.

Ferner beantragen wir Ihnen die Abschreibung der Postulate des Nationalrates Nrn. 8917 und 8952 vom 7. Oktober 1964 (Motionen Fuchs und Barras) und des Postulates des Ständerates Nr. 8919 vom 30. September 1964 (Motion Gunttern), die wir mit der Revisionsvorlage als erfüllt betrachten.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 31. Mai 1965.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Tschudi

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

**Bundesgesetz
betreffend die Änderung des Bundesgesetzes
über die Familienzulagen
für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern**

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 31. Mai 1965,*

beschliesst :

I

Das Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern wird wie folgt geändert:

Art. 2, Abs. 3

Die Kinderzulage beträgt im Unterland 20 Franken und im Berggebiet 25 Franken im Monat für jedes Kind im Sinne von Artikel 9.

Art. 5, Abs. 1

Anspruch auf Familienzulagen für Kleinbauern haben die hauptberuflichen selbständigerwerbenden Landwirte, deren reines Einkommen 7000 Franken im Jahr nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze erhöht sich um 700 Franken für jedes Kind im Sinne von Artikel 9.

Art. 6, Abs. 4

Verfügungen des Bundesamtes über die Einreihung getrennter Betriebe können von den Betroffenen innert 30 Tagen seit der Zustellung an die Expertenkommission für die Abgrenzung des Berggebietes weitergezogen werden, die endgültig entscheidet.

Art. 7

Die Familienzulage für die Kleinbauern besteht in einer Kinderzulage für jedes Kind im Sinne von Artikel 9; sie beträgt 20 Franken je Monat im Unterland und 25 Franken je Monat im Berggebiet.

II

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Kantonale gesetzliche Mindestansätze der Familienzulagen

Stand 1. Mai 1965

Tabelle 1

Kantone	Kinderzulagen			Geburts- zulagen in Franken	Aus- bildungs- zulagen in Franken	Arbeitgeber- beiträge der kantonalen FAK in Prozenten der Lohnsumme
	Ansatz je Kind und Monat in Franken	Bezugsberechtigte Kinder	Alters- grenze ¹⁾			
Aargau	20	alle	16	—	—	1,80
Appenzell A.-Rh. ²⁾	20	alle	16	—	—	*
Appenzell I.-Rh.	15	alle	16	—	—	0,30–1,20
Basel-Land	25	alle	16	—	—	1,60
Basel-Stadt	25	alle	18	—	—	1,20
Bern	15	alle	16	—	—	1,30
Freiburg	30	alle	16	—	15 ³⁾	3,00
Genf	35	alle	15	365	70/100 ⁴⁾	2,00
Glarus ⁵⁾	20	alle	16	—	—	—
Graubünden ..	15	alle	18	—	—	1,30
Luzern	15	alle	16	—	—	1,25
Neuenburg	30	alle	18	—	60 ⁴⁾	2,30
Nidwalden	15	alle der Familien mit 2 und mehr Kindern	16	—	—	1,00
Obwalden	15	alle der Familien mit 2 und mehr Kindern	16	—	—	1,00
St. Gallen	15	alle	15	—	—	1,25
Schaffhausen ...	15	alle	16	—	—	1,30
Schwyz	15/20 ⁷⁾	alle	16	—	—	1,50
Solothurn	25	alle	16	—	—	2,00
Tessin	20	alle	18	—	—	1,50
Thurgau	15	alle	16	—	—	1,50
Uri	15	das zweite der Familien mit 2 Kindern; alle der Familien mit 3 und mehr Kindern	16	—	—	1,00
Waadt	20	alle	18	100	—	2,20
Wallis ⁶⁾	30	alle	15	—	—	—
Zug	10/25 ⁸⁾	alle	18	—	—	1,20
Zürich	20	alle	16	—	—	1,00

¹⁾ Für Kinder, die in Ausbildung begriffen oder infolge von Krankheit oder Gebrechen erwerbsunfähig sind, beträgt die Altersgrenze in allen Kantonen 20 Jahre mit Ausnahme von Basel-Land, wo sie auf 22 Jahre festgesetzt ist.

²⁾ Das Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

³⁾ Die Ausbildungszulage wird zusätzlich zur Kinderzulage für Kinder im Alter von 16 bis 20 Jahren ausgerichtet.

⁴⁾ 70 Franken für Lehrlinge und 100 Franken für Studenten im Alter von 15 bis 25 Jahren.

⁵⁾ Keine kantonale Familienausgleichskasse.

⁶⁾ Die Zulage wird grundsätzlich von der Beendigung des obligatorischen Schulunterrichtes an bis zur Vollendung des 25. Altersjahres ausgerichtet.

⁷⁾ 15 Franken für das erste bis dritte Kind; 20 Franken für das vierte und die folgenden Kinder.

⁸⁾ 10 Franken für das erste und 25 Franken für jedes folgende Kind.

Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Auszahlungen 1960–1964¹⁾

Beträge in Franken

Tabelle 2

Kantone	1960	1961	1962	1963	1964
Zürich	540 248	499 454	579 925	689 012	726 704
Bern	1 867 890	1 723 067	1 889 557	2 274 285	2 209 472
Luzern	740 691	712 063	754 000	934 303	881 380
Uri	12 056	7 878	8 172	9 123	9 372
Schwyz	156 871	158 636	127 574	189 577	233 120
Obwalden	32 538	33 334	37 559	42 666	34 414
Nidwalden	34 562	38 766	42 650	46 098	42 324
Glarus	23 103	14 357	25 410	29 734	27 404
Zug	68 831	70 282	74 044	89 483	100 462
Freiburg	553 979	573 160	503 447	655 980	672 384
Solothurn	134 533	128 414	136 113	184 906	187 515
Basel-Stadt	14 800	17 541	16 875	37 235	41 683
Basel-Land	80 435	80 866	101 069	119 089	121 230
Schaffhausen	31 552	33 036	58 702	16 569	38 405
Appenzell A.-Rh.	47 946	40 662	54 466	55 666	53 835
Appenzell I.-Rh.	20 766	14 591	21 148	22 161	22 776
St. Gallen	339 258	315 879	361 834	425 280	476 180
Graubünden	330 994	297 742	335 966	404 983	373 203
Aargau	247 750	240 184	285 717	375 920	393 001
Thurgau	234 804	228 724	249 732	320 234	318 464
Tessin	107 517	130 042	134 386	183 496	179 511
Waadt	887 385	877 231	624 039	1 203 343	955 158
Wallis	601 742	538 536	484 397	668 596	645 343
Neuenburg	152 736	156 556	182 325	242 380	221 146
Genf ²⁾	—	—	—	—	—
Schweiz	7 262 987	6 931 001	7 089 107	9 220 119	8 964 486

¹⁾ Gemäss Bundesgesetz vom 20. Juni 1952/16. März 1962.
²⁾ Im Kanton Genf findet das Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 keine Anwendung.

Familienzulagen für Kleinbauern

Auszahlungen 1960-1964¹⁾

Beträge in Franken

Tabelle 3

Kantone	1960	1961	1962	1963	1964
Zürich	68 685	66 135	284 435	782 090	708 285
Bern	2 046 920	2 050 903	2 472 780	4 794 835	4 411 748
Luzern	792 387	792 482	1 240 018	2 882 384	2 821 042
Uri	349 441	346 215	372 465	494 088	464 734
Schwyz	534 138	608 073	653 171	1 088 314	1 007 905
Obwalden	303 675	311 305	392 075	509 180	496 005
Nidwalden	254 700	253 500	323 675	405 325	378 715
Glarus	127 770	100 860	119 650	175 091	176 009
Zug	76 830	91 024	85 395	198 887	177 968
Freiburg	402 793	379 883	846 644	1 620 356	1 563 237
Solothurn	53 730	52 320	66 333	277 445	282 685
Basel-Stadt	—	—	—	—	—
Basel-Land	14 145	15 975	85 035	176 720	138 870
Schaffhausen	—	—	—	103 605	47 205
Appenzell A.-Rh.	168 952	150 341	199 375	251 685	265 130
Appenzell I.-Rh.	255 184	258 915	303 460	370 405	371 560
St. Gallen	807 600	790 545	1 089 525	2 121 175	1 994 720
Graubünden	1 292 468	1 266 150	1 479 175	1 715 575	1 675 310
Aargau	8 025	7 380	208 356	1 135 175	947 740
Thurgau	34 898	31 725	110 380	471 890	439 715
Tessin	355 083	287 970	316 005	444 700	421 610
Waadt	223 600	210 513	158 655	620 667	474 816
Wallis	1 270 603	1 171 750	868 653	1 948 497	1 471 555
Neuenburg	191 738	182 085	222 395	350 025	251 475
Genf ²⁾	—	—	—	—	—
Schweiz	9 633 365	9 426 049	11 897 655	22 938 114	20 988 039

¹⁾ Gemäss Bundesgesetz vom 20. Juni 1952/16. März 1962.
²⁾ Im Kanton Genf findet das Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 keine Anwendung.

Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Zahl der Bezüger und der Zulagen am 31. März 1965

Tabelle 4

Kantone	Landwirtschaftliche Arbeitnehmer						Total der Bezüger
	im Unterland			im Berggebiet			
	Bezüger	Haus-haltungs-zulagen	Kinder-zulagen	Bezüger	Haus-haltungs-zulagen	Kinder-zulagen	
Zürich	754	635	1 417	16	16	52	770
Bern	1 478	1 309	2 662	516	495	1 004	1 994
Luzern	772	631	1 505	105	98	266	877
Uri	2	2	6	2	2	3	4
Schwyz	90	85	217	229	224	494	319
Obwalden	15	15	20	51	51	65	66
Nidwalden	15	15	53	9	9	33	24
Glarus	10	10	22	5	5	15	15
Zug	73	71	169	9	8	13	82
Freiburg	426	408	770	54	53	104	480
Solothurn	115	105	239	34	32	85	149
Basel-Stadt	37	36	79	1	1	5	38
Basel-Land	96	83	217	8	8	24	104
Schaffhausen	36	30	73	—	—	—	36
Appenzell A.-Rh.	8	8	16	30	29	80	38
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	101	96	148	101
St. Gallen	298	253	683	51	50	128	349
Graubünden	185	154	352	659	541	1 097	844
Aargau	260	246	567	—	—	—	260
Thurgau	281	267	472	10	10	21	291
Tessin	295	192	460	43	25	87	338
Waadt	1 054	973	1 524	61	61	111	1 115
Wallis	2 296	2 036	3 673	605	571	968	2 901
Neuenburg	224	210	299	32	31	55	256
Genf ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—
Schweiz	8 820	7 774	15 495	2 631	2 416	4 858	11 451

¹⁾ Im Kanton Genf findet das Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 keine Anwendung.

Familienzulagen für Kleinbauern

Zahl der Bezüger und der Zulagen am 31. März 1965

Tabelle 5

Kantone	Kleinbauern				Total der Bezüger
	im Unterland		im Berggebiet		
	Bezüger	Kinderzulagen	Bezüger	Kinderzulagen	
Zürich	935	3 003	132	419	1 067
Bern	1 954	5 983	4 284	12 842	6 238
Luzern	2 431	9 005	1 276	4 631	3 707
Uri	62	250	477	1 746	539
Schwyz	318	1 217	895	3 257	1 213
Obwalden	99	376	552	1 831	651
Nidwalden	87	317	394	1 461	481
Glarus	13	52	229	674	242
Zug	71	307	128	492	199
Freiburg	1 667	5 275	599	1 873	2 266
Solothurn	278	938	105	417	383
Basel-Stadt	—	—	—	—	—
Basel-Land	204	593	20	69	224
Schaffhausen	61	209	—	—	61
Appenzell A.-Rh.	9	38	310	1 054	319
Appenzell I.-Rh.	—	—	485	1 531	485
St. Gallen	1 102	4 216	1 421	5 068	2 523
Graubünden	94	285	2 272	6 531	2 366
Aargau	1 393	4 970	21	70	1 414
Thurgau	531	1 970	57	228	588
Tessin	197	502	544	1 191	741
Waadt	524	1 238	361	875	885
Wallis	618	1 545	1 827	4 567	2 445
Neuenburg	76	200	316	853	392
Genf ¹⁾	—	—	—	—	—
Schweiz	12 724	42 489	16 705	51 680	29 429

¹⁾ Im Kanton Genf findet das Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 keine Anwendung.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes
betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen für
landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern (Vom 31. Mai 1965)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1965
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	9248
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.06.1965
Date	
Data	
Seite	1452-1466
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 908

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.